



Information: Mutterschutz für Beschäftigte

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) bietet werdenden Müttern während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen **besonderen Schutz**. Der Arbeitgeber kann den Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, aber nur nachkommen, wenn er Kenntnis von einer Schwangerschaft hat.

Beantragung

Das MuSchG gibt keine Fristen vor, wann die Schwangerschaft dem Arbeitgeber mitgeteilt werden muss, es empfiehlt sich aber, dies **so früh wie möglich** (i. d. R. rund um die 12. Schwangerschaftswoche) zu tun. Sollten Sie Unsicherheiten in Bezug auf Ihre Schwangerschaft/Lebenssituation haben, können Sie sich gerne vorab vertraulich im Gleichstellungsbüro/Familienservice beraten lassen.

- Die Anzeige Ihrer Schwangerschaft erfolgt **formlos** in der Personalabteilung. Sollten Sie nicht persönlich vorbeikommen können, kann der Kontakt auch telefonisch oder per Mail aufgenommen werden.
- Teilen Sie hier bitte den vorläufigen Entbindungstermin mit. Der Beginn Ihrer Mutterschutzfrist wird danach berechnet. Die Mutterschutzfristen sind die Zeiten vor und nach der Entbindung, in der Sie von der Arbeit freigestellt sind.
- Zum Nachweis des vorläufigen Entbindungstermins reicht das Mitbringen des Mutterpasses. Sollten Sie vorab (aus datenschutzrechtlichen Bedenken o.ä.) selber eine Kopie fertigen wollen, reicht die Seite, auf der voraussichtliche Entbindungstermin steht. Bitte schwärzen Sie dort alle anderen Angaben und versehen die Seite mit Ihrem Namen.

Im Personalservice wird Ihnen das weitere Vorgehen erläutert. Auch der Sicherheitsbeauftragte wird direkt von dort informiert und Sie erhalten die Formulare für die notwendige Gefährdungsbeurteilung Ihres Arbeitsplatzes.

Sollten Sie Ihre*n Vorgesetzten zu diesem Zeitpunkt noch nicht über Ihre Schwangerschaft informiert haben, ist nun der Zeitpunkt dafür, da die Gefährdungsbeurteilung durch diese*n vorzunehmen ist.

Rechte

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, für Beamt*innen gelten die Regelungen des Beamtenrechtes. Unabhängig davon gilt für alle schwangeren Beschäftigten an der Leuphana:

- ein Beschäftigungsverbot für die sechs Wochen vor und die acht Wochen nach der Geburt. Sollte die Geburt nicht am errechneten Termin stattfinden, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend. Ausnahme: Sie können in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung beschäftigt werden, wenn Sie sich dazu bereit erklären (dies kann jederzeit widerrufen werden).
- die Verbote der Mehr- und Nachtarbeit sowie Beschäftigungsverbote an Sonn- und Feiertagen
- die für Schwangere/Stillende unzulässigen Arbeitsbedingungen/Tätigkeiten (§4,5,10,11 MuSchG).



Weiterhin gilt: Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Der Arbeitgeber darf während dieser Zeit auch nicht zu einem danach liegenden Zeitpunkt die Kündigung aussprechen.

Eine zeitlich befristete Beschäftigung wird durch Beschäftigungsverbote oder Mutterschutzfristen jedoch **nicht** verlängert.

Mutterschutzvertretung

Für die Zeit des Mutterschutzes und einer sich evtl. daran anschließenden Elternzeit kann eine Vertretungskraft beschäftigt werden. Fragen hierzu stellen Sie bitte an den Personalservice.

Lehre

In der Lehre tätige Personen müssen klären, welche Form von Vertretung für sie passend ist. Liegen Lehrverpflichtungen vor und fällt der Beginn und das Ende der Mutterschutzzeit (oder auch Elternzeit) in die Vorlesungszeit regelt die Richtlinie zur Anwendung der LVVO den Umgang damit. Sprechen Sie bitte frühzeitig mit dem entsprechenden Studiendekanat über Ihre Lehrplanung.

Finanzierung

Personen im Angestelltenverhältnis bekommen in der Zeit der Mutterschutzfristen Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Der Arbeitgeber zahlt hierzu einen Zuschuss, so dass Sie Ihr volles Einkommen (Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate) erhalten.

Verbeamtete Beschäftigte werden in Zeiten des Mutterschutzes wie auch bei einem Beschäftigungsverbot die Bezüge weitergezahlt.

Elterngeld erhalten Sie vom Staat. Sie beantragen dieses bei der zuständigen Elterngeldstelle (Stadt/Landkreis).

Elternzeit

Nach der Geburt Ihres Kindes haben sie die Möglichkeit, in Elternzeit zu gehen. Soll diese unmittelbar im Anschluss an den Mutterschutz beginnen, melden Sie sich bitte **rechtzeitig** beim Personalservice. Die Anmeldung zur Elternzeit muss sieben Wochen vor dem geplanten Beginn beim Arbeitgeber erfolgen.

Beratung

Familienservice / Hannah Brandenburg

Telefon: 04131/677-1832, familienservice@leuphana.de